

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1897.

Inhalt: Nr. 68. Bekanntmachung, die Hofrangstellung der Direktoren der Königlichen Sammlungen betr. S. 167. — Nr. 69. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Wahren betr. S. 168. — Nr. 70. Verordnung, die Errichtung eines Gemeinde-Archivamtes in Rössen betr. S. 169. — Nr. 71. Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 169. — Nr. 72. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898 betr. S. 171. — Nr. 73. Verordnung, betr. die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern. S. 172.

Nr. 68. Bekanntmachung,

die Stellung der Direktoren der Königlichen Sammlungen innerhalb der
Hofrangordnung betreffend;

vom 9. November 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist sämtlichen Direktoren der Königlichen Sammlungen der Rang zwischen Gruppe 14 und 15 in Klasse IV der Hofrangordnung, unter Streichung der Nr. 23 der IV. Hofrangklasse, zugewiesen worden.

Dresden, den 9. November 1897.

Die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen
für Kunst und Wissenschaft.

v. Wagdorf.

R. Jäger.

Nr. 69. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle
Wahren betreffend;

vom 30. November 1897.

Aus Anlaß der mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung von der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung geplanten Einrichtung der an der Eisenbahnlinie Leipzig — Magdeburg gelegenen Haltestelle Wahren für den Güterverkehr macht sich eine Erweiterung dieser Anlage erforderlich. Da das hierzu benötigte Land nicht allenthalben zu annehmbaren Bedingungen im Wege freien Erwerbs zu erlangen gewesen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.= u. B.=Bl. S. 120) an- durch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 find nach Maß- gabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Haltestelle Wahren in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Ver- fahrens ist allenthalben den Vorschriften nachzugehen, welche in der Vollziehungsver- ordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. B.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

W a h r e n

betroffen.

Dresden, am 30. November 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gerßdorf.

Nr. 70. Verordnung,

die Errichtung eines Gemeinde=Amtes in Rossen betreffend;

vom 6. Dezember 1897.

Im weiteren Anschlusse an die Bekanntmachung, die bestehenden Ämter und deren Einrichtung für die verschiedenen Zweige der Amtsgeschäfte betreffend, vom 3. März 1873 (G. u. V.=Bl. S. 225) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Rossen ein Gemeinde=Amt errichtet worden ist, das die Ordnungsnummer $\frac{12}{28}$ erhalten hat, und den Betrieb am 15. laufenden Monats eröffnen wird. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Ämter von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Hohlmaßen, Gewichten und Waagen für den Handelsverkehr, jedoch mit Ausnahme der Präzisions- und Goldmünzgewichte, der Präzisionswaagen, der selbstthätigen Registrirwaagen, der fundamentirten Brückenwaagen und der für mehr als 2000 kg Höchstbelastung bestimmten Waagen.

Dresden, den 6. Dezember 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Edelmann.

Nr. 71. Bekanntmachung,

die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend; *

vom 8. Dezember 1897.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe in folgender Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer

als Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer von Trübschler
auf Dorfstadt,
der Landgerichtspräsident a. D., Geheimer
Justizrath Wehinger in Dresden;

als Stellvertreter:

der Rittmeister a. D. von Bodenhäusen
auf Böhl,
der Oberbürgermeister, Geheimer Finanz-
rath a. D. Beutler in Dresden;

b) aus der zweiten Kammer

als Mitglieder:

der vorstehende Direktor des Landwirth-
schaftlichen Kreditvereins im Königreiche
Sachsen, Hofrath Dr. jur. Mehnert
auf Medingen,

der Gutbesitzer, Geheimer Oekonomierath
Dr. phil. Uhlemann in Görlitz,

der Vorsitzende der Handelskammer zu
Plauen, Geheimer Kommerzienrath
Georgi in Mhlau;

als Stellvertreter:

der Privatassessor May in Pölnitz,

der Direktor des Landwirthschaftlichen
Kreditvereins im Königreiche Sachsen,
Oekonomierath Köfert
in Plauen b. Dresden,

der Rechtsanwalt, Justizrath Ditz
auf Treuen, oberen Theiles.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Hofrath Dr. jur. Mehnert zum Vorsitzenden und den Landgerichtspräsidenten a. D. Geheimen Justizrath Wehinger zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Errichtung der Staatsschuldentasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters,

des Rechnungsraths Friedrich Ottmar Dittrich

ist keine Aenderung eingetreten.

Dresden, den 8. Dezember 1897.

Finanz-Ministerium.

v. Wagdorf.

121

Wunderlich.

Nr. 72. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898
betreffend;

vom 8. Dezember 1897.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851
betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. B.-Bl. S. 176 flg.) wegen der
provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898 mit Zustimmung
Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1898 find, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für
die Finanzperiode 1898/99 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes
zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die
Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer und
- f) der Urkundenstempel.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich
aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch
bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1897 in Gemäßheit des Staatshaushalts-
Stats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen
Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1898/99 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium
beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 8. Dezember 1897.



Albert.

Werner von Wagdorf.

Nr. 73. Verordnung,

betreffend die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern;

vom 9. Dezember 1897.

Nachdem das Ministerium des Innern beschlossen hat, bis zu einer etwaigen Neuordnung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst die hierzu gehörigen Stellen seines Geschäftsbereiches nur mit Solchen zu besetzen, welche die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, wird mit Allerhöchster Genehmigung das Regulativ, die Vorbildung und Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst im Ressort des Ministeriums des Innern betreffend, vom 12. März 1863 (G. = u. B. = Bl. S. 348 flg.) hiermit aufgehoben.

Auf Diejenigen, welchen eine Verfügung des Ministeriums des Innern wegen ihrer Zulassung zur Verwaltungsprüfung bereits zugegangen ist, sind die zeitherigen Bestimmungen noch anzuwenden.

Dresden, den 9. Dezember 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Paulig.